



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 16. September 2008 betreffend den Tarif W

Werbesendungen der SRG SSR idée suisse

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Schiedskommission hat den mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigten *Tarif W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) am 22. November 2004 um längstens zwei Jahre und am 23. Oktober 2006 sowie am 14. September 2007 um je ein weiteres Jahr verlängert. Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs läuft somit Ende 2008 ab. Mit Eingabe vom 30. Mai 2008 hat die Verwertungsgesellschaft SUIA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen *Tarif W* um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.
2. In der Eingabe bestätigt die SUIA, dass die Anwendung des *Tarifs W* mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif werden für die letzten fünf Jahre mit Fr. 6'590'728.- (2003), Fr. 7'291'830.- (2004), Fr. 7'224'806.- (2005), Fr. 7'274'094.- (2006) bzw. mit Fr. 7'367'880.- (2007) angegeben.

Die SUIA informiert weiter darüber, dass die Verhandlungen mit der SRG SSR zum *Tarif W* gleichzeitig mit den Verhandlungen zum Tarif A stattfanden, da zwischen diesen beiden Tarifen für die Senderechte an Musik im Fernsehen ein Zusammenhang bestehe. So seien die Einnahmen aus den Empfangsbewilligungen Berechnungsgrundlage beim Tarif A und die Einnahmen aus der Werbung Berechnungsgrundlage beim *Tarif W* und beide Einnahmequellen würden der SRG SSR zur Finanzierung ihrer Sendetätigkeit dienen. Die erneute Verlängerung wird damit begründet, dass bei der SRG SSR eine Neugestaltung der Rechnungslegung anstehe, welche insbesondere auf die Neuverhandlungen des Tarifs A Einfluss haben könnte. Weil offenbar auch Auswirkungen auf den *Tarif W* nicht ausgeschlossen werden können, erschien es den Parteien sinnvoll, nebst dem Tarif A auch den *Tarif W* um ein Jahr zu verlängern. Dazu wird betont, dass die Einigung über die Verlängerung des *Tarifs W* sich weiterhin ausdrücklich nur auf den Ansatz von 2,65 Prozent (vgl. Ziff. 4 des Tarifs) beziehe und nicht darauf, wie dieser Ansatz berechnet werden soll.

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweist die SUIA auf den Genehmigungsbeschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 sowie die am 22. November 2004, am 23. Oktober 2006 und am 14. September 2007 bewilligten Verlängerungen. Zudem wird der Umstand, dass sich die Verhandlungspartnerinnen

über die Verlängerung des bestehenden Tarifs bis Ende 2009 einigen konnten, als Hinweis für die Angemessenheit des *Tarifs W* aufgefasst.

4. Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 an die Schiedskommission hat die SRG SSR ihre Zustimmung zum Verlängerungsantrag der SUI SA bestätigt.
5. Am 3. Juni 2008 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *Tarifs W* eingesetzt. Auf Grund der bereits zugestellten schriftlichen Zustimmungserklärung der SRG SSR zur Tarifverlängerung konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf eine Vernehmlassung verzichtet und die Tarifeingabe unmittelbar dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet werden (Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 / PüG).

In seiner Antwort vom 10. Juni 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUI SA mit der SRG SSR auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2009 einigen konnte und die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der SUI SA beruht.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, welcher die SRG SSR ausdrücklich zugestimmt hat und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 19. Juni 2008 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der SUI SA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUI SA hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs W* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 am 30. Mai 2008 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass

diese Tarifeingabe mit der betroffenen Nutzerin im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgeprochen worden ist.

2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Angemessenheitsprüfung nach Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung eines massgebenden Nutzerverbandes anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *Tarif W* mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigt und am 22. November 2004 um längstens zwei Jahre sowie am 23. Oktober 2006 und am 14. September 2007 um je ein weiteres Jahr verlängert. Die damalige Zustimmung der Tarifpartnerin zum Tarif wurde als Indiz für dessen grundsätzliche Angemessenheit angesehen. Die SRG SSR hat diese Zustimmung auch in diesem Verfahren bestätigt und sich mit der Verlängerung des *Tarifs W* um ein zusätzliches Jahr einverstanden erklärt. Die Schiedskommission nimmt zur Kenntnis, dass diese Zustimmung künftige Tarifverhandlungen nicht präjudizieren soll.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung der SRG SSR zur vorgesehenen Verlängerung des *Tarifs W* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der SUIISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *Tarif W* der SUIISA ist somit bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUIISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigten *Tarifs W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

[...]